

für die physische und gesellschaftliche Wiedergesundung der Jugendlichen zu sorgen. Der elternlose Ostflüchtling, die Kriegswaise, das im elterlichen Haushalt mißhandelte oder verkümmerte Kind bedürfen dieser Betreuung genau so wie das im Elternhaushalt sittlich gefährdete Kind, wie der Herumtreiber, wie der Tunichtgut, der einzeln oder in Banden seine Umgebung unsicher macht. Alles, was heute als Jugendkriminalität die Jugendgerichte beschäftigt, ist ein Symptom derselben gesellschaftlichen Gefährdung oder Verwahrlosung, die denjenigen Jugendlichen anhaftet, die in Fürsorgeerziehungsanstalten Gegenstand amtlicher Fürsorge sind. Es wird kaum einen Fürsorgezögling geben, der bei konsequenter Durchleuchtung seines Werdeganges nicht auch allerhand Verfehlungen gegen das Strafgesetz aufzuweisen hat. Aber es wird manchen Fall jugendlichen Übermutes oder jugendlicher Abenteuerlust geben, der nur durch einen unglücklichen Zufall vor die Schranken des Jugendgerichts gespült worden ist und dort nun — ohne Nutzen für die Gesellschaft, sehr zum Schaden seiner persönlichen Entwicklung — der Prozedur des Jugendgerichtsverfahrens unterworfen wird. Was diejenigen Jugendlichen nötig haben, die der Jugendrichter einer „Straftat“ wegen ins Gefängnis schickt, ist, wenn sie für die Gesellschaft erhalten oder gewonnen werden sollen, Erziehung; keine andere Erziehung als sie jenen vom Glück besser begünstigten Altersgenossen zuteil wird, deren sich eine Anstalt der öffentlichen Erziehungshilfe annimmt. Es gibt nicht zwei Arten von Erziehung Jugendlicher, eine justiziell ausgerichtete und eine pädagogisch normierte. Diese Doppelspurigkeit ist vom Übel. Die Erziehung aller besonderer Betreuung bedürftigen Jugendlichen gehört grundsätzlich in die Hand der Erziehungsbehörde, nicht in die der Justiz, die hierfür weder die geeigneten Erziehungsstätten, noch die geeigneten Menschen, noch die materiellen und geistigen Zurichtungen besitzt oder jemals besitzen wird; denn Erziehung ist — leider — ein der Strafrechtspflege und -doktrin herkömmlicher Art wesensfremdes Gebiet.

#### VI.

Diese Gedanken sind nichts Neues und erst jüngst von Gustav von Mann-Tiechler in seinem schönen Aufsatz „Um ein neues Jugendgerichtsgesetz“<sup>(3)</sup> eindrucksvoll vertreten worden. Was er und seine Vorgänger jedoch vermissen lassen, ist ein positiv konstruktiver Vorschlag zur Lösung des Problems. Für einen solchen wollen die folgenden Thesen eine Diskussionsgrundlage schaffen:

#### Thesen

1. Das Jugendstrafrecht ist für alle Jugendlichen unter 18 Jahren durch ein Jugendziehungsrecht zu ersetzen, das Jugendgericht durch ein Jugendziehungsgericht. Alle Handlungen Jugendlicher, die bisher als „Straftaten“ mit den Sanktionen des Jugendgerichtsgesetzes geahndet wurden, müssen Gegenstand ausschließlich *erzieherischer* Erwägungen und Maßnahmen werden. Vor dieses selbe Gericht gehören auch alle diejenigen Angelegenheiten, in denen sonst noch Interessenkonflikte zu lösen sind, um einem Jugendlichen den öffentlichen Schutz oder die öffentliche Hilfe zu gewähren, deren er bedarf. Mit anderen Worten: Das zu schaffende Jugendziehungsrecht muß überall da zur Anwendung kommen, wo zur Förderung oder zur Sicherung der gesellschaftlichen Entwicklung eines Jugendlichen öffentliche Erziehungsmaßnahmen notwendig werden. Was heute an Maßnahmen gegen Jugendliche oder zugunsten der Erziehung Jugendlicher im Reichsjugendgerichtsgesetz und seinen Ausführungsbestimmungen, im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz und im j. Buch des BGB eine Sonderexistenz führt, fände in dieser Generalklausel den gemeinsamen Nenner und — weit darüber hinausgehend — betontem Gegensatz zum § 56 RJWG seine positive Formulierung.

2. Als öffentliche Erziehungsmaßnahmen wären zuzulassen — einzeln oder nebeneinander — Verwarnung, Weisung, Schutzaufsicht und Heimerziehung; Verwarnung, Weisung, Schutzaufsicht in etwa entsprechend den gleichbenannten Instituten des RJGG, nunmehr aber auf alle Fälle von Erziehungsbedürftigkeit anwendbar, auch auf solche im herkömmlichen Sinn nichtkriminalen Charakters. Im Gebilde der Heimerziehung fänden das Jugendgefängnis und die Erziehungsanstalt alten

Stiles ihre neue gemeinsame Form; Heimerziehung überall da und nur da zulässig, wo andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen, um die gesellschaftliche Entwicklung eines Jugendlichen zu fördern und zu sichern.

8. Mindest- und Höchstdauer jeder dieser Maßnahmen wären gesetzlich zu fixieren, die Dauer der Heimerziehung äußerstenfalls auf 10 Jahre zu bemessen.

1f. Das Jugendziehungsgericht ist von der Justiz zu trennen und dem Ministerium für Volksbildung als der für alle Erziehungsfragen zuständigen Verwaltung zu unterstellen. Für den Bezirk jedes Jugendamts ist ein Jugendziehungsgericht zu bilden. Die Jugendziehungsgerichte sind mit voller richterlicher Unabhängigkeit auszustatten. Sie sind mit fachlich (juristisch und pädagogisch) geschulten Richtern zu besetzen. An ihrer Rechtsprechung sind Jugenschöffen zu beteiligen. Zu Jugenschöffen dürfen nur Personen gewählt werden, die auf dem Gebiet der Jugendziehung erfahren sind.

5. Verfahren vor dem Jugendziehungsgericht werden nur auf Antrag des Jugendamts eingeleitet. Das Jugendamt ist in jedem Stadium des Verfahrens an ihm zu beteiligen.

6. Auch der Staatsanwaltschaft ist in allen Fällen, in denen sie es aus Gründen des öffentlichen Interesses für erforderlich hält, die Beteiligung an dem Verfahren vor dem Jugendziehungsgericht zu gestatten. Sie muß auch die Einleitung eines solchen Verfahrens fordern können.

7. Zur Wahrung der Rechte des Jugendlichen in dem Verfahren sind Beistände zuzulassen; in schwieriger gelagerten Fällen sind solche von Amtswegen zu bestellen.

8. Erziehungsmaßnahmen dürfen nur auf Grund einer mündlichen Verhandlung verhängt werden. Das Verfahren vor dem Jugendziehungsgericht ist nicht öffentlich. Der Vertreter des Jugendamts und evtl. der Staatsanwaltschaft haben Anspruch auf Gehör. Auch dem Erziehungspflichtigen ist die Teilnahme zu gestatten und Gehör zu geben.

9. Alle Entscheidungen des Jugendziehungsgerichts unterliegen der Beschwerde. Beschwerdeinstanz ist ein Landesjugendziehungsgericht. Beschwerdeberechtigt sind alle an dem Verfahren sachlich Beteiligten, auch der Jugendliche selbst, sofern er das 12. Lebensjahr vollendet hat.

10. „Bei Gefahr im Verzuge müssen die im Gesetz vorzusehenden Maßnahmen, insbesondere auch die vorläufige Unterbringung eines Jugendlichen durch den Jugendrichter, im Notfall auch durch den Leiter des Jugendamts getroffen werden können. Solche vorläufigen Anordnungen verlieren ihre Kraft, wenn sie nicht binnen bestimmter Frist vom Jugendziehungsgericht bestätigt werden.“

11. Alle vom Jugendziehungsgericht verhängten Maßnahmen müssen bei Änderung der ihnen zugrundeliegenden Verhältnisse durch Beschluß des Gerichts ergänzt, abgeändert oder aufgehoben werden können.

12. Jede Heimerziehung ist in bestimmten Abständen vom Jugendziehungsgericht daraufhin zu überprüfen, wie der Jugendliche sich inzwischen entwickelt hat und ob ihre Fortsetzung notwendig ist. Im übrigen muß Durchführung und Überwachung aller vom Jugendziehungsgericht angeordneten Maßnahmen dem Jugendamt obliegen.

18. Die Heimerziehung ist unter Vermeidung jeden Anklanges an strafrechtliche Methoden rein erzieherisch auszugestalten. Die Erziehungsheime sind nach Art und Aufgabe zu differenzieren, vom völlig freien Landheim bis zur geschlossenen und voll gesicherten Anstalt. Vor jeder Unterbringung in einem Heim ist der Jugendliche in einer Beobachtungs- und Verteilungsanstalt jugendpsychologisch und notfalls psychiatrisch zu untersuchen und zu begutachten.

Körperliche Züchtigung, Arrest und Nahrungskürzung sind als Heimstrafen zu verbieten.

Jeder Heiminsasse erhält Schulunterricht, Berufsausbildung und für seine Arbeit tarifliche Entlohnung.

1h. Das Heimleben ist in Wohn- und Erziehungsgruppen zu gliedern und nach Selbstverwaltungsgrundsätzen zu gestalten. Die Jugendschutzbestimmungen sind in vollem Umfange auf das Heimleben anzuwenden. Die demokratischen Organisationen, insbesondere die Jugendorganisation sind zur Mitarbeit am Heimleben zuzulassen und in möglichst weitem Umfange dafür zu gewinnen.